

Sitz der Gesellschaft für die Geschichte der Deutschen in Böhmen:

Muzeum města Ústí nad Labem (Museum der Stadt Aussig)

**Masarykova 1000/3
Ústí nad Labem - 400 01
Česká republika /Tschechien**

Kontakt:

**Tel.: +420 475 210 937
+420 475 201 116
Fax: +420 475 211 260
www.muzeumusti.cz
*E-Mail: muzeum.usti@ecn.cz***

Ústav slovansko-germánských studií UJEP (Institut für slawisch-germanische Forschung)

**Telefax.: +420 475 282623
*E-Mail: usgs@ujep.cz***

Gesellschaft für die Geschichte der Deutschen in Böhmen

Satzung

I.

Name

1. Die Bürgervereinigung führt den Namen „Gesellschaft für die Geschichte der Deutschen in Böhmen“.

II.

Sitz

1. Sitz der Gesellschaft für die Geschichte der Deutschen in Böhmen ist die Stadt Ústí nad Labem (Aussig), Masarykova 1000/3.

III.

Ziele

1. Die Gesellschaft für die Geschichte der Deutschen in Böhmen (nachstehend Gesellschaft genannt) organisiert und fördert die auf das Kennenlernen der Geschichte der Deutschen in Böhmen und die Geschichte der tschechisch-deutschen Beziehungen gerichtete, wissenschaftliche historische Arbeit.
2. Von der Gesellschaft werden wissenschaftliche Publikationen herausgegeben und gefördert, die auf die Geschichte der Deutschen in Böhmen und die Geschichte der tschechisch-deutschen Beziehungen gerichtet sind.
3. Die Gesellschaft veranstaltet und mitveranstaltet wissenschaftliche historische Vorlesungen, Diskussionen, Kolloquien, Konferenzen und ähnliche Veranstaltungen, die auf das Kennenlernen der Geschichte der Deutschen in Böhmen und der Geschichte der tschechisch-deutschen Beziehungen gerichtet sind.
4. Die Gesellschaft arbeitet mit anderen wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen und Gesellschaften in Tschechien und im Ausland zusammen.
5. Die Gesellschaft baut die auf das Kennenlernen der Geschichte der Deutschen in Böhmen und der Geschichte der tschechisch-deutschen Beziehungen gerichtete Informationsdatenbanken auf oder fördert ihren Aufbau.

6. Die Gesellschaft propagiert durch Ausstellungen und öffentliche Medien die wissenschaftliche historische Arbeit, die auf das Kennenlernen der Geschichte der Deutschen in Böhmen und auf die Geschichte der tschechisch-deutschen Beziehungen gerichtet ist.

IV.

Allgemeine Mitgliedschaftsbedingungen

1. Jede Person über 18 Jahre, die sich an der historischen Arbeit mit Bezug auf das Kennenlernen der Geschichte der Deutschen in Böhmen und auf die Geschichte der tschechisch-deutschen Beziehungen beteiligt, kann Mitglied werden.
2. Die Anmeldung muss schriftlich vorgelegt werden. Sie muss die wichtigsten biographischen Angaben und Informationen über die fachliche Tätigkeit des Bewerbers einschl. einer Liste der publizierten Arbeiten enthalten.
3. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft: Ehrenmitgliedschaft, ordentliche Mitgliedschaft und korrespondierende Mitgliedschaft.
4. Der Bewerber muss in der Anmeldung angeben, ob er ordentliches oder korrespondierendes Mitglied werden möchte.

V.

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung als ordentliches oder korrespondierendes Mitglied der Gesellschaft kann jede Person vorlegen, die die allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen erfüllt.
2. Der Vorschlag zur Aufnahme als ordentliches oder korrespondierendes Mitglied der Gesellschaft muss auf der Vollversammlung der Gesellschaft mindestens von zwei ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern *vorgebracht* und schriftlich befürwortet werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch das Einverständnis der absoluten Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft mit dem vorgebrachten Vorschlag.

VI.

Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorschlag zur Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft muss mindestens von zwei ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft schriftlich vorgelegt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft entsteht durch das Einverständnis von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft.
3. Das Ehrenmitglied ist von der Pflicht zur Mitgliedsbeitragszahlung entbunden.

VII.

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Alle Arten der Mitgliedschaft erlöschen:
 - a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds über die Beendigung der Mitgliedschaft
2. Die korrespondierende Mitgliedschaft kann auf Grund eines begründeten Antrags des Ausschusses der Gesellschaft durch einen Beschluss der Vollversammlung der Gesellschaft aufgehoben werden.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auf Grund eines begründeten Antrags des Ausschusses der Gesellschaft durch das Einverständnis der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft aufgehoben werden.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Grund eines begründeten Antrags des Ausschusses der Gesellschaft durch das Einverständnis von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft entzogen werden.

5. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss oder die Entziehung der Mitgliedschaft kann das Mitglied Berufung zur nächsten Vollversammlung einlegen. Diese Vollversammlung fasst den endgültigen Beschluss.

VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die korrespondierenden Mitglieder der Gesellschaft haben das Recht, an allen Verhandlungen der Gesellschaft mit beratender Stimme teilzunehmen.

2. Die korrespondierenden Mitglieder der Gesellschaft dürfen nicht in Organe der Gesellschaft wählen und gewählt werden.

3. Die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft haben das Recht, an allen Verhandlungen der Gesellschaft mit entscheidender Stimme teilzunehmen.

4. Die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft haben das Recht, in alle Organe der Gesellschaft zu wählen und gewählt zu werden.

5. Die Ehrenmitglieder der Gesellschaft haben das Recht, an allen Verhandlungen der Gesellschaft und ihres Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

6. Die korrespondierenden und ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft sind zur Mitgliedsbeitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Einzahlungstermin werden durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt.

7. Alle Mitglieder der Gesellschaft haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Verhandlungen der Gesellschaft teilzunehmen und über sie rechtzeitig informiert zu werden.

8. Alle Mitglieder der Gesellschaft dürfen Anträge zu ihrer Tätigkeit einbringen.

9. Alle Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet:

- a) die Satzungen der Gesellschaft einzuhalten.
- b) Beschlüsse der Vollversammlung der Gesellschaft zu befolgen.
- c) an der Tätigkeit der Gesellschaft aktiv teilzunehmen.

IX. Organe der Gesellschaft

A. Vollversammlung

1. Das höchste Organ der Gesellschaft ist die Vollversammlung.

2. Die Vollversammlung der Gesellschaft wird mindestens einmal jährlich von dem Ausschuss der Gesellschaft einberufen.

3. Die Vollversammlung der Gesellschaft genehmigt den Bericht über die Wirtschaftsführung der Gesellschaft, den Tätigkeitsbericht der Gesellschaft, den Bericht der Kontrollkommission der Gesellschaft und den Tätigkeitsplan der Gesellschaft.

4. Die Vollversammlung der Gesellschaft wählt den Ausschuss der Gesellschaft und die Kontrollkommission der Gesellschaft, einschließlich der Ersatzleute.

5. Die Vollversammlung der Gesellschaft ist beschlussfähig, wenn an der Verhandlung die absolute Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft teilnimmt. Falls in der Zeit der angekündigten Abhaltung der Vollversammlung keine absolute Mehrheit der ordentlichen Mitglieder anwesend ist, fängt die Vollversammlung 30 Minuten später an, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. In diesem Fall ist jedoch die Vollversammlung nur in den Fragen beschlussfähig, die auf der Tagesordnung standen.

6. Ein Beschluss der Vollversammlung wird durch die absolute Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft genehmigt.

7. Auf einen schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft ist der Ausschuss der Gesellschaft verpflichtet, eine Vollversammlung der Gesellschaft in der Frist bis 45 Tage von der Einreichung des Antrags einzuberufen.

8. Die Vollversammlung der Gesellschaft genehmigt die Organisationsordnung der Gesellschaft.

B. Ausschuss der Gesellschaft

1. Der Ausschuss der Gesellschaft wird in geheimer Wahl durch die Vollversammlung der Gesellschaft gewählt.

2. Über jedes Mitglied des Ausschusses wird einzeln abgestimmt.

3. Der Ausschuss der Gesellschaft hat mindestens 3 Mitglieder.

4. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und anderen Mitgliedern des Ausschusses.

5. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen der Gesellschaft zu verhandeln.

6. In der Zeit der Abwesenheit des Vorsitzenden wird er in vollem Umfang durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

7. Die Wahlperiode des Ausschusses der Gesellschaft beträgt drei Jahre. Der Ausschuss der Gesellschaft übt seine Funktion auch nach Ablauf der Wahlperiode aus, und zwar bis zur Wahl eines neuen Ausschusses.

8. An den Verhandlungen des Ausschusses der Gesellschaft dürfen mit entscheidender Stimme nur die Mitglieder des Ausschusses der Gesellschaft teilnehmen.

9. Die Funktion eines Mitglieds des Ausschusses kann man nur durch eine schriftliche Erklärung niederlegen.

10. Das Mitglied des Ausschusses kann von seiner Funktion in geheimer Wahl auf einer Vollversammlung der Gesellschaft abberufen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder für seine Abberufung stimmt.

11. Wenn ein Mitglied des Ausschusses während der Wahlperiode seine Tätigkeit beendet, wird seine Stelle nach der Reihenfolge der durch die Vollversammlung der Gesellschaft gewählten Ersatzleute neu besetzt.

C. Kontrollkommission der Gesellschaft

1. Die Kontrollkommission der Gesellschaft wird in geheimer Wahl durch die beschlussfähige Vollversammlung der Gesellschaft gewählt.

2. Über jedes Mitglied der Kontrollkommission wird einzeln abgestimmt.

3. Die Kontrollkommission hat mindestens 3 Mitglieder.

4. Die Wahlperiode der Kontrollkommission beträgt drei Jahre. Die Kontrollkommission der Gesellschaft übt ihre Funktion auch nach Ablauf der Wahlperiode aus, und zwar bis zur Wahl einer neuen Kontrollkommission.

5. An den Verhandlungen der Kontrollkommission der Gesellschaft dürfen mit entscheidender Stimme nur die Mitglieder Kontrollkommission der Gesellschaft teilnehmen.
6. Die Funktion eines Mitglieds der Kontrollkommission kann man nur durch eine schriftliche Erklärung niederlegen.
7. Das Mitglied der Kontrollkommission kann von seiner Funktion in geheimer Wahl auf einer Vollversammlung der Gesellschaft abberufen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder für seine Abberufung stimmt.
8. Wenn ein Mitglied der Kontrollkommission während der Wahlperiode seine Tätigkeit beendet, wird seine Stelle nach der Reihenfolge der durch die Vollversammlung der Gesellschaft gewählten Ersatzleute neu besetzt.
9. Ein Mitglied der Kontrollkommission darf nicht zugleich ein Mitglied des Ausschusses der Gesellschaft sein.

X.

Wirtschaftsführung der Gesellschaft

1. Die Wirtschaftsführung der Gesellschaft hält sich an die allgemein gültigen Rechtsvorschriften über die Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung der Bürgervereinigungen.
2. Die Einnahmequellen der Gesellschaft sind: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erbschaften, Stiftungen, staatliche, öffentliche und private Subventionen.
3. Weitere Einnahmequellen der Gesellschaft können die Einnahmen aus Publikationen und Werbematerial, Einnahmen aus kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Einnahmen aus weiterer Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft sein. .
4. Die Gesellschaft führt die Bücher über ihre Wirtschaftsführung nach gültigen Rechtsvorschriften.
5. Über die Vermögens- und Einnahmenverwendung der Gesellschaft entscheidet der Ausschuss der Gesellschaft, der mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Wirtschaftsführung der Gesellschaft der Vollversammlung vorlegt.
6. Die Kontrolle der Wirtschaftsführung wird mindestens zweimal jährlich von der Kontrollkommission der Gesellschaft durchgeführt.

XI.

Erlöschen der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft erlischt durch eine Entscheidung, die von einer Drei-Fünftel-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft genehmigt wird.
2. Durch eine Entscheidung der absoluten Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft kann ein Rechtssubjekt bestimmt werden, das das ganze Vermögen der Gesellschaft in seine Verwaltung übernimmt.
3. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch eine Liquidationskommission, die von der Vollversammlung gewählt wird. Die Liquidationskommission hält sich in ihrer Tätigkeit an die gültigen Rechtsvorschriften.